

[20] II. Die auf dem Grunde der nachstehend als Anlage A abgedruckten Bestimmungen vom 16. März 1907 an dem Sophienhaus in Weimar eingerichtete Krankenpflegeschule ist gemäß § 24 der Höchsten Verordnung über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 7. Juli 1906 (Regierungsblatt Seite 260) im Sinne des § 5 Ziffer 6 derselben Verordnung staatlich anerkannt worden.

Weimar, den 21. März 1907.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**

Anlage A.

Bestimmungen

über die

Krankenpflegeschule am Sophienhaus zu Weimar.

§ 1.

An dem Sophienhaus in Weimar wird eine Krankenpflegeschule errichtet, die den Zweck hat, in einem einjährigen zusammenhängenden Lehrgang Krankenpflegerinnen zur Ablegung der durch die Ministerialverordnung vom 7. Juli 1906 — R.-Bl. S. 260 — eingerichteten Prüfung und zur Erlangung des Ausweises für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen (§ 18 der Ministerialverordnung) vorzubereiten.

§ 2.

Die Schule untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Großherzogl. Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Ausbildung erfolgt nach dem von dem Bundesrat durch Beschluß vom 22. März 1906 angenommenen Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege (siehe Anlage I).

§ 3.

Die Schule bietet den Schülerinnen während der Schulzeit nach Möglichkeit gesundheitlichen Schutz und nach Beendigung des Schuljahres die Berechtigung,

bei freier Verfügung über ihre Arbeitskraft an Fortbildungskursen, an dem Erholungsheim und an dem Arbeitsnachweis des Sophienhauses sich beteiligen zu können.

§ 4.

Die Schulleitung besteht aus dem Vorstand des Sophienhauses, dessen Vertreter, dem Anstaltsarzt und der Oberin. Das Lehrerpersonal besteht aus Ärzten und Sophienhauschwestern, die den Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegerin besitzen.

§ 5.

Die Lehrgänge beginnen am 1. Oktober und am 1. April und werden im Sophienhaus in Weimar abgehalten, jedoch können Schülerinnen zu ihrer besseren praktischen Ausbildung vorübergehend solchen Krankenhäusern, in denen die Krankenpflege dem Sophienhaus übertragen ist und bezüglich deren dem Staatsministerium der Nachweis erbracht ist, daß für fortgesetzten, in den gesamten Lehrplan sich einfügenden ärztlichen Unterricht gesorgt ist, zugewiesen werden.

Zur Zeit gilt dieser Nachweis als erbracht für die städtischen Krankenhäuser in Weimar, Apolda und Eisenach.

§ 6.

Die Zahl der an den Lehrgängen Teilnehmenden soll nicht mehr als fünfzehn betragen.

Es dürfen auf den einzelnen Krankenstationen gleichzeitig nur so viele Schülerinnen ausgebildet werden, daß auf jede Schülerin eine ausreichende Zahl zu pflegender Kranker entfällt.

§ 7.

Die Anmeldung hat schriftlich und durch gleichzeitige oder nachfolgende persönliche Vorstellung beim Vorstand des Sophienhauses zu geschehen.

§ 8.

Bei der Anmeldung sind einzureichen: Gesundheitszeugnis, behördliches Zeugnis, ein ausführlicher, selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf sowie der Nachweis, daß die Schülerin eine erfolgreich zum Abschluß gebrachte Volksschulbildung oder eine gleichwertige Bildung besitzt und im 21. bis 35. Lebens-

jahr steht. Von Ausländerinnen sind außerdem ein Impfzeugnis und Zeugnisse über frühere Beschäftigung beizulegen.

Schülerinnen mit lückenhafter Schulbildung aber im übrigen guten Anlagen und Vorbedingungen für den Pflegerinnenberuf kann vor dem Eintritt in die Krankenpflegeschule der nötige Unterricht im Sophienhaus erteilt werden.

Die Schulleitung hat das Recht, jederzeit von der weiteren Teilnahme an dem Unterricht abzuraten.

§ 9.

Die Schülerinnen müssen sich für die Dauer des Lehrgangs gegen Invaliddität in einer nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichenden Weise versichern.

§ 10.

Als Unterrichtshonorar und als Beitrag zum Verpflegungsaufwand hat die Schülerin bei ihrem Eintritt einen Betrag von 150 Mark zu zahlen, im übrigen werden Kost, Wohnung, Wäsche, ärztliche Behandlung und Arznei unentgeltlich gewährt. Für ihre Kleidung hat die Schülerin selbst zu sorgen.

In geeigneten Fällen können Vergünstigungen gewährt werden, insbesondere auch in bezug auf die als Unterrichtshonorar und Verpflegungsbeitrag zu zahlenden 150 Mark.

Weimar, den 16. März 1907.

Der Vorstand des Sophienhauses.
H. Ernst.

Anlage I.

Plan

für die

Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll eine vorwiegend praktische sein und hat nach folgendem Plane zu erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege aus-

reichendes Verständniß für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und genau angeben zu können.

2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Rüstung, Heizung usw.), auf die Einrichtung und Ausstattung der Krankenzimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Übungen stattfinden; dabei ist regelmäßig von der Übung der notwendigen Handgriffe und von der Beschreibung der einfachsten Formen der Geräte und Apparate auszugehen.
3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die (unter Umständen so gleich erforderliche) Hilfe des Arztes herbeizuführen hat.
4. Über die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Verschleppung und Übertragung der ansteckenden Krankheiten, soll eine eingehende Belehrung stattfinden. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten verhindern und ihn selbst vor Ansteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist einzugehen; die Desinfektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben.
5. Die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 4 geschieht, soll die Lehre von den Wundkrankheiten sowie die Asepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbände einschließlich der Blutstillung und der Ruhigstellung verletzter Teile zum Gegenstande der Unterweisung zu machen.
6. In den Hilfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen.